

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird mit Wirkung ab Beschlussfassung wie folgt geändert:

1.

Der Turnus der 4. Strafkammer wird in den Turnuskreisen A und D auf Null gestellt. Die Erfassung von Verfahren aus dem Turnuskreis C im Hauptturnus (Turnuskreis A) bleibt unberührt.

2.

Soweit Haftsachen betroffen sind, findet Ziffer IV.B.4. des Geschäftsverteilungsplans auf die 4. Strafkammer bis auf Weiteres keine Anwendung.

3.

Die Anzahl der Turnusanteile der 2. Strafkammer in Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung wird auf **4** heraufgesetzt.

4.

Ziffer I. D 1. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

Es ist zuständig, wenn

a) die 1. Strafkammer entschieden hat:

die 2. Strafkammer, (...)

f) die 5. Strafkammer als Schwurgericht
entschieden hat:

die 6. Strafkammer,

die 5. Strafkammer als große Strafkammer
entschieden hat:

die 3. Strafkammer, (...).

Duisburg, 12. Mai 2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften